

Einrichtung eines Pflegestützpunktes

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4.1	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	17.12.2020	Stadt Landshut, den	15.12.2020
Sitzungsnummer:	3	Ersteller:	Herr Dr. Kurbel

Vormerkung:

Am 30.10.2020 fand zwischen der Fachstelle für Pflege und Demenz Niederbayern und Vertretern der Stadt ein Gespräch über die Notwendigkeit der Errichtung eines Pflegestützpunktes in Landshut statt. Im Rahmen eines Vortrags der Fachstelle wurden die jeweiligen Möglichkeiten hierzu diskutiert und vereinbart, sich gemeinsam mit dem Landkreis Landshut und dem Bezirk Niederbayern über eine Realisierung auszutauschen.

Auf die Nachfrage der Stadt erklärte sich der Landkreis dem Vorhaben ebenfalls positiv gegenüber, sofern eine Beteiligung des Bezirks erreicht werden kann. Eine Rückmeldung durch den Bezirk Niederbayern stand bis zum 14.12.2020 noch aus. Mit Schreiben vom 15.12.2020 erklärte sich nunmehr der Bezirk dazu bereit, sich an einem gemeinsamen Pflegestützpunkt mit der Stadt und dem Landkreis zu einem Drittel zu beteiligen (Anlage 1).

1. Notwendigkeit und Aufgaben eines Pflegestützpunktes

Gemäß § 71 SGB XII ist der örtliche Sozialhilfeträger, also die Stadt Landshut verpflichtet, im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten, zu beraten und unterstützen.

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und in Frage kommende Hilfsangebote zu koordinieren, damit bedürftige Menschen eine wohnortnahe und möglichst abgestimmte Versorgung und Betreuung erhalten, ist die Errichtung eines Pflegestützpunktes zielführend und notwendig.

Aufgabe der Pflegestützpunkte ist es, Information und Beratung zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege sowie deren Vernetzung unter einem Dach zu bündeln. Dies beinhaltet insbesondere:

- Örtliche Anlaufstelle für Rat- und Hilfesuchende mit:
 - Informationen zu möglichen Sozialleistungen und weiteren Hilfsangeboten
 - Kostenloser und neutraler Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen
- Vernetzung und Koordination:
 - Regionale Vernetzung mit allen relevanten Akteuren
 - Koordination von wohnortnahen Hilfs- und Unterstützungsangeboten

2. Finanzierung der Pflegestützpunkte

Nach § 7c SGB XI i.V. m. Art. 77 AGSG können die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte von den Krankenkassen zur bedarfsgerechten Gewährleistung einer wohnortnahen Beratung

den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes nur noch bis **31.12.2021** verlangen.

Laut dem aktuell gültigen Rahmenvertrag werden bei Wahl des Angestelltenmodelles (d.h. Anstellungsträger für das Personal der Pflegestützpunkte sind die Träger der Hilfe zur Pflege und/der die Träger der Altenhilfe) zwei Drittel der Kosten von den Pflege- und Krankenkassen übernommen. Ein Drittel der Kosten müssten vom Träger der Hilfe zur Pflege (Bezirk) und/den Trägern der Altenhilfe (Stadt und Landkreis Landshut) aufgebracht werden.

Als Besetzung wird im Rahmenvertrag eine Orientierungsgröße von einer Vollzeitstelle je 60.000 EinwohnerInnen vorgegeben.

Ausgehend von einer Einwohnerzahl von 73.000 für die Stadt Landshut und 160.313 für den Landkreis Landshut wären als Richtwert 3,89 Vollzeitstellen (VZ), also 1,22 VZ Stadt und 2,67 VZ Landkreis, für einen gemeinsamen Pflegestützpunkt notwendig.

Weiterhin ist festgelegt, dass pro Vollzeitkraft einschließlich einer Sachkostenpauschale ein Höchstbetrag in Höhe von 102.220,11 € gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden kann.

Ausgehend von diesem Höchstbetrag und gerundet auf 4 VZ ergäben sich Maximalkosten in Höhe von ca. 408.880,00 €.

Davon würden 2/3, also 272.587,00 € von den Kranken- und Pflegekassen getragen, der Rest (136.293,00 €) wäre von den beteiligten Kommunen bzw. Stadt, Landkreis und Bezirk zu tragen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 30.11.2020 darüber informiert, dass die Förderung von Pflegestützpunkten ab 01.01.2021 mit einer Regelförderung erweitert wird. Ab 01.01.2021 kann für das kommunale Personal in den Pflegestützpunkten eine Landesförderung in Höhe von maximal 20.000 € jährlich für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft beantragt werden. Anträge für eine Regelförderung für das Jahr 2021 können nur noch bis 31.12.2020 fristwährend beim Bayerischen Landesamt für Pflege gestellt werden, wenngleich hierfür ein formloser Antrag ausreicht.

Mit Inanspruchnahme der staatlichen Regelförderung würden sich die jährlichen Kosten der Kommunen auf 116.293,00 € reduzieren.

Bei einer Finanzierungsbeteiligung des Bezirkes mit 1/3 der Kosten (38.764,00 €), wären noch die verbleibenden 77.529,00 € von Stadt und Landkreis zu finanzieren. Hier würde sich ein Schlüssel für die Kostenaufteilung nach der Einwohnerzahl bzw. dem daraus resultierenden Verhältnis der VZ (1,22 VZ Stadt Landshut zu 2,67 VZ Landkreis Landshut) ergeben. Damit entfielen auf die Stadt Landshut einen jährlichen Kostenanteil in Höhe von 24.315,00 €.

3. Einmalige Förderpauschale als Anschubfinanzierung

Ungeachtet der Varianten besteht weiterhin die bisherige Möglichkeit einer einmaligen Förderung zur Anschubfinanzierung für die Errichtung eines neuen Pflegestützpunktes. Die Förderpauschale beträgt hierbei einmalig 20.000,00 €.

4. Entscheidung

Um die Frist des 31.12.2020 wahren und hierdurch bereits im Jahr 2021 mit der Einrichtung eines geförderten Pflegestützpunktes starten zu können, empfiehlt eine Antragstellung im oben dargestellten Umfang.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung für die Errichtung eines gemeinsamen Pflegestützpunktes unter Beteiligung des Landkreises Landshut und des Bezirks Niederbayern mit finanzieller Kostenaufteilung 1/3 Bezirk und 2/3 Stadt und Landkreis Landshut mit Aufteilung unter den beiden Kommunen entsprechend der angestellten Vollzeitkräfte beim Bayerischen Landesamt für Pflege zu beantragen.

Anlagen:

Anlage 1. Schreiben des Bezirkstagspräsidenten vom 15.12.2020